

**Az: 4 V 2519/04**  
Wo

**Beschluss**  
In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter Wol-  
lenweber, Richter Vosteen und Richterin Korrell am 18.01.2005 beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen  
die Bescheide des Stadtamtes Bremen vom  
01.09.2004 wird hinsichtlich der Ablehnung der Ver-  
längerung der Aufenthaltsbefugnisse angeordnet  
und hinsichtlich der Abschiebungsregelungen wie-  
derhergestellt.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegne-  
rin.**

**Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 15.000 Euro festgesetzt.**

**Gründe**

**I.**

Die Antragsteller begehren einstweiligen Rechtsschutz gegen die Versagung von Aufenthaltsgenehmigungen und gegen eine Abschiebungsregelung.

Die Antragsteller sind serbisch-montenegrinische Staatsangehörige mit albanischer Volkszugehörigkeit aus ..... im Kosovo. Der Antragsteller zu 1. reiste 1993, die Antragsteller zu 2. bis 6. reisten 1996 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Asylanträge.

Das Asylverfahren des 1964 geborenen Antragstellers zu 1. verlief erfolglos (Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, im folgenden: Bundesamt, vom 04.05.1995, Urteil des VG Ansbach vom 06.03.1998 - AN 10 K 97.34018 -). Nach Rückkehr in sein Heimatland am 16.10.2000 reiste er im Mai 2001 mit Visum zur Familienzusammenführung wieder in die Bundesrepublik Deutschland ein und erhielt am 07.06.2001 vom Stadtamt Bremen eine Aufenthaltsbefugnis, die zuletzt bis zum 21.07.2003 verlängert wurde. Am 14.07.2003 beantragte er die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis und erhielt eine Bescheinigung gem. § 69 Abs. 3 AuslG, die mehrfach verlängert wurde, zuletzt bis zum 08.09.2004.

Die Antragsteller zu 2., 19.. geboren, und die 19.., 19.., 19.. und 19.. geborenen Kinder, die Kläger zu 3. bis 6., betrieben ebenfalls ein Asylverfahren, in dem das VG Bremen mit Urteil vom 04.06.1999 feststellte, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen (regionale Gruppenverfolgung von Albanern aus dem Kosovo). Das Bundesamt setzte diese Entscheidung mit Bescheid vom 29.06.1999 um. Das Stadtamt Bremen erteilte daraufhin am 21.07.1999 Aufenthaltsbefugnisse bis zum 21.07.2001 und stellte einen Reiseausweis für Flüchtlinge iSd. Genfer Konvention von 1951 aus. Beides wurde bis zum 21.07.2003 verlängert. Auf den Verlängerungsantrag vom 14.07.2003 hin erhielten sie Bescheinigungen gem. § 69 Abs. 3 AuslG. Mit Bescheid vom 15.09.2003 widerrief das Bundesamt die Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG und verneinte Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG. Die dagegen gerichtete Klage wies das VG Bremen mit Urteil vom 21.01.2004 ab (Az. 8 K 1895/03.A).

Mit Bescheiden vom 01.09.2004 lehnte das Stadtamt Bremen die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnisse ab. Den Antragstellern wurde die Abschiebung nach Serbien und Montenegro (Kosovo) angedroht. Die sofortige Vollziehung der Abschiebungsandrohungen wurde angeordnet. Gem. § 34 Abs. 2 AuslG dürfe eine Aufenthaltsbefugnis nicht verlängert werden, wenn das Abschiebungshindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen seien. Der Abschiebungsschutz der Antragsteller zu 2. bis 6. sei rechtskräftig widerrufen worden. Damit habe auch der Antragsteller zu 1. keinen Aufenthaltsbefugnisanspruch mehr. Die Erlassregelung des Senators für Inneres und Sport für erwerbstätige Ausreisepflichtige aus dem ehemaligen Jugoslawien treffe auf die Antragsteller nicht zu, da sie die festgelegten Stichtagsvoraussetzungen nicht erfüllten. Die Rückkehr in das Heimatland sei nicht unverhältnismäßig bzw. unzumutbar.

Gegen die Bescheide vom 01.09.2004 haben die Antragsteller am 13.09.2004 Widerspruch eingelegt.

Zur Zeit wird der Aufenthalt der Antragsteller wegen der Durchführung des gerichtlichen Eilverfahrens geduldet.

Die Antragsteller haben am 24.10.2004 die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht beantragt. Die Antragsgegnerin habe bei der Prüfung der Verlängerung der Aufenthaltsbefugnisse den ihr zustehenden und sie bindenden Prüfungsspielraum verkannt und nicht geprüft, ob trotz des Wegfalls des zuvor festgestellten Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG andere einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehende Gründe vorlägen, die die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnisse geboten erscheinen ließen. Insbesondere sei eine Ermessensentscheidung nach § 30 Abs. 2 AuslG geboten gewesen. Hier sprächen dringende humanitäre Gründe für einen weiteren Aufenthalt der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland. Während ihres rechtmäßigen Aufenthalts hätten sie hier ein hohes Maß an sozialer und wirtschaftlicher Integration erreicht. Die vier Kinder befänden sich in Schulausbildung (.....-Schulzentrum, 5., 6., 9. und 10. Jahrgangsstufe). Die Antragstellerin zu 2. hätte im Oktober 2004 den nach § 35 Abs. 1 AuslG für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis erforderlichen achtjährigen Besitz der Aufenthaltsbefugnis erfüllt. Sie sei unselbstständig erwerbstätig. Der Lebensunterhalt der Familie sei ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert. Die Antragsteller verfügten über ein monatliches Nettoeinkommen iHv. .... Euro (..... Euro aus Erwerbstätigkeit und .... Euro Kindergeld). Jedenfalls führe eine Aufenthaltsbeendigung unmittelbar vor Erreichen des Zeitpunktes iSd. § 35 Abs. 1 AuslG zur Annahme einer außergewöhnlichen Härte. Die Antragsteller seien seit fast acht Jahren rechtmäßig ununter-

brochen im Bundesgebiet. Sie hätten aufgrund ihres Status als Konventionsflüchtlinge Aufenthaltsbefugnisse besessen und auf den Bestand des Aufenthaltsrechtes vertraut. Sie seien voll integriert und nicht straffällig geworden. Die Antragsteller schildern ihre berufliche Integration im einzelnen (vgl. Bl. 7, 8 Gerichtsakte). Die Bleiberechtsregelung des Senators für Inneres und Sport vom 20.01.2004 würden die Antragsteller damit nach Sinn und Zweck erfüllen. Lediglich der Stichtag 10.05.2001 zur eigenständigen Existenzsicherung werde nicht erfüllt. Die Kinder besäßen keine Bezugspunkte zum Herkunftsstaat ihrer Eltern und sprächen nicht deren Sprache. Sie hätten hier ausschließlich die deutsche Sprache erlernt und hätten nur hier ihre Bindungen und Bezüge. Bei einem Biographiebruch wären sie besonders psychisch belastet.

Die Antragsteller beantragen,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Bescheide des Stadtamtes Bremen vom 01.09.2004 hinsichtlich der Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung anzuordnen und hinsichtlich der Abschiebungsregelung wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie trägt vor, im Zeitpunkt der Bescheiderstellung seien die in § 35 AuslG geforderten Aufenthaltszeiten von acht Jahren nicht erfüllt gewesen. Die Voraussetzungen des Erlasses vom 20.01.2004 lägen nicht vor. Aufenthaltsbefugnisse könnten auch nicht gem. § 30 Abs. 2 AuslG erteilt werden, weil sich die Situation der Antragsteller nicht von der anderer vergleichbarer Fälle unterscheide. Eine individuelle Sondersituation, aufgrund derer die Aufenthaltsbeendigung die Antragsteller härter treffen würde als andere vergleichbare Personen, bestehe nicht. Die Antragsteller hätten von vornherein nicht damit rechnen dürfen, dass ihnen ein Daueraufenthaltsrecht eingeräumt werde.

Ein die Antragsteller betreffendes Petitionsverfahren verlief für sie erfolglos.

## II.

Der zulässige Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO ist begründet.

Nach § 72 Abs.1 AuslG/§ 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG hat der Widerspruch gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung oder **Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung** des Aufenthaltstitels keine aufschiebende Wirkung. Aus dieser gesetzlichen Regelung folgt, dass ein Ausländer, dessen Aufenthaltsgenehmigungs-/Aufenthaltstitelsantrag von der Behörde abgelehnt worden ist, grundsätzlich das Bundesgebiet zu verlassen hat und nicht berechtigt ist, den Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens im Inland abzuwarten. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kommt demgemäß nur dann in Betracht, wenn das schutzwürdige Interesse des Ausländers am (vorläufigen) Verbleib im Bundesgebiet so gewichtig ist, dass das in § 72 Abs. 1 AuslG/§ 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG anerkannte öffentliche Interesse an der baldigen Beendigung des Aufenthalts dahinter zurücktreten muss (vgl. OVG Bremen, Beschlüsse vom 16.05.1991 - 1 B 44/90 - und 25.11.1992 - 1 B 106/92 -). Ein derartiges privates Interesse der Antragsteller ist hier gegeben, weil ihr Widerspruch gegen die Versagung der Aufenthaltsgenehmigungen voraussichtlich Erfolg haben wird und eine vorzeitige Beendigung ihres Aufenthalts in Deutschland gravierende Nachteile für ihr berufliches bzw. schulisches Fortkommen haben würde.

Aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Bescheide haben die Antragsteller zwar keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbefugnisse nach dem AuslG1990 gehabt. Jedoch stellt sich die Rechtslage nach Auffassung der Kammer nach dem nunmehr geltenden und hier heranzuziehenden AufenthG (vgl. §§ 101 ff. AufenthG) für die Antragsteller günstiger dar. Die Widerspruchsbehörde wird in den noch ausstehenden Widerspruchsbescheiden ihr pflichtgemäßes Ermessen dahingehend auszuüben haben, ob den Antragstellern nunmehr zumindest noch für die nächsten ein bis zwei Jahre Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen sein werden.

Nach § 25 Abs. 4 AufenthG kann einem Ausländer für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Nach Satz 2 der Vorschrift kann eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die noch in § 30 Abs. 2 2.Halbsatz AuslG vorhandene Einschränkung: „soweit der Ausländer nicht mit einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet rechnen durfte, sind die Dauer des bisherigen Aufenthalts des Ausländers und seiner Familienangehörigen nicht als dringende humanitäre Gründe anzusehen“ findet sich im neuen Regelungszusammenhang des § 25 Abs. 4 AufenthG nicht mehr.

Damit ist dem gesetzgeberischen Anliegen der stärkeren ausländerrechtlichen Berücksichtigung erfolgter Integration während eines längeren Aufenthalts Rechnung getragen worden.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für das Zuwanderungsgesetz (vgl. BR-Drs. 22/03 vom 16.01.2003, S. 178-180) kommt als dringender persönlicher Grund iSd. § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG der Abschluss einer Schulausbildung in Betracht.

§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG entspricht § 30 Abs. 2 AuslG und schafft eine eigenständige Möglichkeit der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, unabhängig von den Voraussetzungen nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG.

Nach den - das behördliche Ermessen lenkenden - Vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zum AufenthG vom 22.12.2004, Ziffer 25.4.1.3, kann ein dringender persönlicher Grund iSd. § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG im bevorstehenden Abschluss einer Schulausbildung gesehen werden, wenn sich der Schüler bereits kurz vor dem angestrebten Abschluss, also zumindest im letzten Schuljahr befindet. Nach Ziffer 25.4.1.5 gilt dies jedoch nur, wenn das mit dem weiteren Aufenthalt angestrebte Ziel nicht auch in zumutbarer Weise im Ausland erreicht werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben ist zu beachten, dass sich der Antragsteller zu 3. derzeit - wie durch eine Schulbescheinigung belegt wurde - in der 10. Jahrgangsstufe des .....-Schulzentrums befindet und dass der Schulbesuch voraussichtlich im Juli 2005 enden wird. Die Antragstellerin zu 6. befindet sich in der 9. Jahrgangsstufe, ihre Schulausbildung endet voraussichtlich im Juli 2006. Die Antragsteller haben nachvollziehbar vorgetragen, dass sie in die schulischen Verhältnisse in Bremen fest verwurzelt und integriert sind. Sie haben die deutsche Sprache gewissermaßen als „ihre Sprache“ angenommen. Ein Wechsel in das Schulsystem im Kosovo würde sie nicht nur mit anderen sprachlichen Gegebenheiten konfrontieren, sondern auch mit einem wohl gänzlich anderen Schulsystem. Dort würden sie aller Voraussicht nach in ihrer Leistungsbilanz aufgrund der erforderlichen Umstellung weit zurückgeworfen werden, und möglicherweise würde es zu überhaupt keinem erfolgreichen Schulabschluss kommen. Die erkennende Kammer sieht daher jedenfalls für die Antragsteller zu 3. und 6. einen dringenden persönlichen Grund iSd. § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG als gegeben an. Dabei bezieht es auch die Antragstellerin zu 6. über die o.g. zeitliche Vorgabe der Vorläufigen Anwendungshinweise hinaus mit ein. Die Anwendungshinweise sind für das Gericht nicht bindend. Angesichts der von der Antragstellerin zu 6. ausschließlich in Deutschland absolvierten 8,5 Schul-Jahrgangsstufen stellen sich die bis zum Schulbesuchsende noch verbleibenden 1,5 Jahrgangsstufen in der Relation als zu gering dar, als dass man von der An-

tragstellerin einen Abbruch der Schulausbildung verlangen könnte. Hinzu kommt, dass sie voraussichtlich nach Abschluss des zu ermöglichenden Schulbesuchs ihres Bruders, des Antragstellers zu 3., im Juli 2005 nur noch ein weiteres Schuljahr bis zum eigenen Abschluss vor sich haben wird.

Nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG kann einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Aufgrund der nach Art. 6 Abs. 1 GG gebotenen Wahrung der Familieneinheit kommt demgemäß ein alleiniges Aufenthaltsrecht für die Antragsteller zu 3. und 6. wegen des Schulbesuchs nicht in Betracht, sondern auch ihren Eltern und Geschwistern ist derzeit ein solches voraussichtlich zu erteilen. Auch hierüber wird im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden sein. Ob nach Absolvierung der 10. Schuljahrgangsstufe der Antragstellerin zu 6. wegen der Schulsituation ihrer jüngeren Geschwister weitergehende Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen sein werden, ist derzeit ungewiss und muss späterer Entscheidung vorbehalten bleiben.

Den genannten privaten Belangen der Antragsteller an einem weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland stehen keine durchgreifenden öffentlichen Interessen an ihrer derzeitigen Aufenthaltsbeendigung entgegen. Die Antragsteller sind unabhängig von Sozialhilfe, die Antragsteller zu 1. und 2. gehen Erwerbstätigkeiten nach. Es ist nicht zu Straftaten gekommen, die eine Gefährdung von Rechtsgütern befürchten ließen. Und die Antragsteller zu 3. bis 6. kommen engagiert ihrer Schulausbildung nach und benutzen ihre Schulzeit nicht etwa nur, um sich den weiteren Aufenthalt hier zu sichern.

Hinsichtlich der **Abschiebungsregelung** ist die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ebenfalls geboten. Die Abschiebungsandrohung iSd. § 59 AufenthG erweist sich aufgrund der stattgebenden gerichtlichen Entscheidung hinsichtlich des Eilrechtsschutzes gegen die Versagung der Aufenthaltsbefugnis/Aufenthaltserlaubnis als derzeit rechtswidrig. Die Antragsteller sind nicht vollziehbar ausreisepflichtig gem. § 58 Abs. 2 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 1 GKG n.F..

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,  
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

einzulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,  
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Wollenweber

gez. Vosteen

gez. Korrell